

## Antrag

der: **Fraktion DIE LINKE.**

**Thema: Kriminologische Forschung im Strafvollzug des Freistaates Sachsen – weitere fachliche Qualifizierung der Vollzugsgestaltung!**

**Der Landtag möge beschließen:**

die Staatsregierung wird aufgefordert:

I.

dem Landtag einen umfassenden Bericht über die konkreten Gegenstände, die gewonnenen Erkenntnisse und gezogenen Schlussfolgerung aus den seit dem Jahre 2014 gemäß § 105 des Sächsischen Strafvollzugsgesetzes (SächsStVollzG) durchgeführten Evaluationen und kriminologischen Forschungen im Strafvollzug des Freistaates Sachsen vorzulegen (**Strafvollzug – Evaluationsbericht**), in dem insbesondere dargelegt werden soll,

1. in welcher Weise seit dem Inkrafttreten des Sächsischen Strafvollzugsgesetzes (SächsStVollzG) vom 16. Mai 2013 die gesetzliche Aufgabenstellung zur Evaluation des sächsischen Strafvollzugs durch kriminologische Forschung (§ 105 SächsStVollzG) verwirklicht wurde und welche konkreten Erkenntnisse, Feststellungen und Ergebnisse dabei erzielt worden sind;
2. mit welcher Struktur, mit welchem Personalbestand, nach welchen Arbeitsprinzipien und mit welchen Forschungsaufgaben und -ergebnissen im Besonderen der Kriminologische Dienst als Bindeglied zwischen der Wissenschaft und der vollzuglichen Praxis im Aufgabenbereich des Strafvollzuges aufgebaut und weiterentwickelt worden ist;

Dresden, den 3. April 2018

- b.w. -



Rico Gebhardt  
Fraktionsvorsitzender

3. welche konkreten Forschungsprojekte der Kriminologische Dienst des Freistaates Sachsen seit 2013 entwickelte, betreute und evaluierte sowie zu welchen Ergebnissen und Konsequenzen für die Gestaltung des Strafvollzug diese führten;
4. in welcher Weise, mit welchen Ergebnissen die gesetzliche Aufgabe gemäß § 105 Absatz 2 SächsStVollzG erfüllt wurde, den Strafvollzug, insbesondere seine Aufgabenerfüllung und Gestaltung, die Umsetzung seiner Leitlinien sowie die Behandlungsprogramme und deren Wirkungen auf die Erreichung des Vollzugsziels zu analysieren und darzustellen;
5. welche konkreten Erkenntnisse mit welchen Konsequenzen für die Gestaltung des Strafvollzuges dabei durch den Kriminologischen Dienst oder durch hinzugezogene Hochschulen, wissenschaftliche Einrichtungen und andere Stellen zur wissenschaftlichen Begleitung und Erforschung im Bereich des sächsischen Strafvollzugs erlangt worden sind.

## II.

dem Landtag – basierend auf den gewonnenen Erkenntnissen des Kriminologischen Dienstes und weiterer wissenschaftlich begleitender Stellen sowie deren Forschungsergebnisse und der vollzuglichen Praxis im Strafvollzug des Freistaates Sachsen – **bis zum Ende des dritten Quartals 2018** eine längerfristige Konzeption zur wissenschaftlich gestützten weiteren fachlichen Qualifizierung des Strafvollzugs nach Maßgabe der im § 2 SächsStVollzG vorgegebenen Zielen und Aufgaben des Strafvollzugs unter Darstellung der zur organisatorischen, personellen und finanziellen Absicherung noch zu treffenden bzw. bereits geplanten Maßnahmen vorzulegen (**Strafvollzug – Qualifizierungskonzeption**).

### **Begründung:**

Der Freistaat Sachsen bekennt sich nach Maßgabe des Sächsischen Strafvollzugsgesetzes vom 16. Mai 2013 zur Gewährleistung eines Strafvollzugs, der dem Ziel dient, die Gefangenen zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen und - auch dadurch - die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen.

Dazu orientiert das Gesetz auf eine zielgerichtete und wirkungsorientierte Vollzugsgestaltung sowie die Gewährleistung der sicheren Unterbringung und Beaufsichtigung der Gefangenen.

Bei der Realisierung dieser Zielsetzung hat die gründliche Evaluation des sächsischen Strafvollzugs, seiner Aufgabenerfüllung und Gestaltung gemessen an den Vorgaben des Sächsischen Strafvollzugsgesetzes, der Umsetzung seiner bisherigen Leitlinien sowie allgemeiner und spezieller, auch auf einzelne Justizvollzugsanstalten speziell zugeschnittener Behandlungsprogramme und deren Wirkung für das Erreichen des Vollzugsziels eine prinzipielle Bedeutung.

Für die Erfüllung dieser komplexen Aufgabenstellung, für die Wirksammachung gewonnener Erkenntnisse sowie für die wissenschaftliche Fortentwicklung des Strafvollzugs und die Dienstbarmachung gewonnener Forschungsergebnisse für die Strafrechtspflege verweist das Gesetz im § 105 Abs. 2 Satz 1 SächsStVollzG auf den Kriminologischen Dienst sowie auf Hochschulen oder andere wissenschaftliche Stellen mit bestehender alternativer Zuständigkeit, wobei dem Kriminologischen Dienst eine herausgehobene Stellung als Bindeglied zwischen der Wissenschaft und der vollzuglichen Praxis zukommt.

Nach nunmehr fünfjähriger Geltungs- und Vollzugsdauer des Sächsischen Strafvollzugsgesetzes liegt es nach Auffassung der Fraktion DIE LINKE in der Verantwortung des Landtages, eine grundlegende Unterrichtung der Staatsregierung über die bisherige Erfüllung der Aufgabenstellung aus § 105 SächsStVollzG, die Arbeitsergebnisse der jeweiligen Aufgabenträger und dabei gewonnenen vollzugspraktischen Erkenntnisse entgegenzunehmen und darauf gestützt notwendige Entscheidungen für die wissenschaftlich fundierte Weiterentwicklung und Qualifizierung des sächsischen Strafvollzuges sowie zur Personal- und sächlichen Ausstattung des Strafvollzugs in Sachsen abzuleiten.

Dabei sollen im Sinne einer praxisorientierten Bedarfsforschung auch Erfolge oder Misserfolge eingeführter Behandlungsprogramme sowie die Effizienz organisatorischer Veränderungen der Struktur des Strafvollzugs überprüft und zugleich die Situation, die Arbeitsergebnisse und die Leistungsfähigkeit des Kriminologischen Dienstes bewertet werden. Die Antworten der Staatsregierung auf zwei Kleine Anfragen hierzu (Drs 6/11305, 11306) waren von nur geringer Aussagekraft.

Die mit dem Antrag von der Staatsregierung begehrte Vorlage sowohl eines **Evaluationsberichtes** als auch einer daraus entwickelten **Strafvollzug – Qualifizierungskonzeption** zur wissenschaftlich gestützten Weiterentwicklung des Strafvollzugs, zur praxisorientierten Bedarfsforschung sowie zur Wirksamkeit und Nachhaltigkeit auf Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse konzipierter Behandlungsprogramme sollen dazu beitragen, den Landtag zu längerfristigen Schlussfolgerungen gesetzgeberischer und anderer Art in die Lage zu versetzen.

Der Zeitpunkt der Konzeptionsvorlage nimmt in Betracht, dass aus dieser (erste) finanziell-haushalterische Schlussfolgerungen von Seiten des Landtages bereits für den kommenden Doppelhaushalt 2019/2020 zu ziehen sein werden.